

Statuten

Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch

Verein mit Sitz in Allschwil

Name und Sitz

Artikel 1 Name

¹ Unter dem Namen „**Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch**“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

² Zwecks besserer Gewährleistung umfassender Spitexdienstleistungen ist der Verein aus einem überkommunalem Zusammenschluss der bisherigen Spitex-Vereine Allschwil - Schönenbuch sowie Binningen hervorgegangen.

³ Der Verein ist im zuständigen Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Allschwil.

Artikel 3 Mitgliedschaften

¹ Der Verein kann sich an anderen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Zweck

Artikel 4 Vereinszweck

¹ Der Verein gewährleistet fachgerechte und bedarfsorientierte Kranken- und Hauspflege gemäss den massgebenden gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Kantonalen Gesundheitsgesetz, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen.

² Der Verein bietet zusätzliche Haushalthilfe an, namentlich für betagte und kranke Personen. Umfang und Ziele sind im vereinseigenen Leitbild festgehalten, das vom Vorstand erlassen und periodisch überprüft wird.

³ Weitere Dienste im Bereich der ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung können bei Bedarf eingegliedert werden.

⁴ Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen entsprechender Leistungsvereinbarun-

gen mit Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit anderen spitexrelevanten Institutionen und mit Hausärztinnen und Hausärzten. Er fördert die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung.

⁵ Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes Grundstücke erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern, überhaupt alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen oder diesen direkt oder indirekt zu fördern geeignet sind oder welche die Anlage und die Verwaltung des Vereinsvermögens betreffen.

⁶ Der Verein ist politisch und religiös neutral und nicht gewinnstrebig.

Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins sind kommunal verankerte Spitex-Organisationen im Kanton Basel-Landschaft, die den Zweck der Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch mittelbar oder unmittelbar fördern.

² Mitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Artikel 6 Beitritt / Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

² Verweigert der Vorstand die Aufnahme in den Verein, so kann die beitriftswillige Partei verlangen, dass die nächste ordentliche Delegiertenversammlung endgültig über ihren Beitritt entscheidet.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und/oder Rückerstattung bezahlter Beiträge usw.

² Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Zielen des Vereins entgegen wirkt oder dem Ansehen und Fortkommen des Vereins schadet. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Innert 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandbeschlusses über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied ein schriftlich auszuübendes und zu begründendes Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Jahresbeiträge für frühere und das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurück erstattet.

Organe des Vereins

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Artikel 9 Allgemeines

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Sie setzt sich aus den anwesenden Delegierten zusammen und fasst ihre Beschlüsse nach Massgabe des Gesetzes sowie der vorliegenden Statuten.

Artikel 10 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudgets des Vereins;
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
6. Wahl und Abwahl des Präsidenten des Vorstandes (= „Vereinspräsidenten“);
7. Statutenänderungen;
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
9. Geschäfte, die auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden;
10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die Delegiertenversammlung, sofern diese dem Vorstand schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht worden sind;
11. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
12. Rekursentscheide in Sachen Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschluss;

13. Auflösung des Vereins.

Artikel 11 Delegiertenversammlungen

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im 1. Kalenderhalbjahr statt. Sie nimmt u.a. die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung und das Budget. Ausserdem finden Wahlen für die Vereinsorgane statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, über die die Delegiertenversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

³ Die Einberufung ausserordentlicher Delegiertenversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Artikel 12 Einladungen zu Delegiertenversammlungen

Die Einladungen zu Delegiertenversammlungen erfolgen schriftlich. Anzugeben sind der Ort sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde.

Artikel 13 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹ Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet.

² Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

³ Soweit erforderlich, werden vom Vorsitzenden für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten Stimmzähler bestimmt.

Artikel 14 Bestand der Delegierten / Stimmberechtigung

¹ Jedes Mitglied des Vereins hat Anspruch darauf, drei stimmberechtigte Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

² Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

³ Soweit durch die Statuten nicht anders vorgesehen, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. gehörig vertretenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten des Vorstands der Stichentscheid zu.

⁴ Delegierte sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihnen persönlich,

ihrem Ehegatten bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner sowie in gerader Linie mit ihnen verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

Artikel 15 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmungen bzw. Wahlen verlangen.

Artikel 16 Sachgeschäfte

¹ Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

² Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten des Vorstands der Stichentscheid zu.

Artikel 17 Wahlen

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

² Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl. Dem Präsidenten des Vorstands steht bei Wahlen kein Stichentscheid zu.

Vorstand

Artikel 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er ist fachlich ausgewogen zusammzusetzen.

² Jede Gemeinde, die aufgrund entsprechender Leistungsvereinbarung Subventionen an die Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch leistet, hat Anspruch darauf, einen Vertreter als Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

³ Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

⁴ Die Wahl bzw. Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

⁵ Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes unbeschränkt wieder wählbar.

Artikel 19 Organisation des Vorstands

¹ Der Präsident des Vorstandes wird aus dem Kreis der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Im Übrigen konstituiert der Vorstand seine Organisation und Aufgabenteilung selbst, wozu auch die Wahl eines Vizepräsidenten des Vorstandes gehört.

Artikel 20 Allgemeine Aufgaben des Vorstands

¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

² Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

³ Der Vorstand kann die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind, an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleiter) übertragen.

Artikel 21 Spezielle Aufgaben des Vorstands

¹ Dem Vorstand obliegen im Einzelnen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und Vollzug derer Beschlüsse;
3. Festlegung der Organisation und Erlass der Richtlinien der Geschäftspolitik, inklusive Erlass und Anpassung etwaiger Reglemente;
4. Strategische Führung des Betriebs und Überwachung der Ergebnisse;
5. Finanzielles und operatives Controlling;
6. Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel;
7. Beschlüsse über die Verwendung von Betriebsreserven;
8. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
9. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
10. Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Personal;
11. Abschluss von Verträgen (Leistungsvereinbarungen usw.) mit den Verein finanzierenden Institutionen;
12. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie über deren Verpfändung und anderweitige Belastung;
13. Beschlussfassung über Abschluss und Änderung von Baurechtsverträgen.

² Vorbehalten bleibt die Übertragung der gesamten Geschäftsführung durch den Vorstand an eine Geschäftsführung nach Massgabe eines entsprechenden Reglements.

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 22 Vertretung des Vereins

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

² Soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen, führen die Mitglieder des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

Artikel 23 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

² Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder - wenn dieser verhindert ist - durch den Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Anzugeben sind der Ort der Vorstandssitzungen sowie die Traktanden, und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

³ Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Artikel 24 Leitung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder per E-Mail.

³ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

Artikel 25 Teilnahme an den Sitzungen

¹ Die Vorstandsmitglieder haben an den Vorstandssitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

² Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Artikel 26 Quorum für Beschlüsse und Wahlen / Zirkulationsbeschlüsse

¹ Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident des Vorstands stimmt bzw. wählt mit;

im Falle von Stimmgleichheit steht ihm zusätzlich der Stichentscheid zu.

² Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen, sofern kein Mitglied ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 27 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder durch die Geschäftsleitung. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.

² Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Revisionsstelle

Artikel 28 Revision

¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn er die in Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch niedergelegten Kennzahlen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erreicht. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

² Sind die Voraussetzungen von Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch nicht erfüllt, so kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ein bis zwei interne Revisoren bestimmen, welche die Buchführung intern prüfen und der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder jeweils schriftlich und mündlich Bericht erstatten. An deren Stelle kann auch eine ausgewiesene Revisionsfirma treten. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

³ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und entspricht derjenigen des Vorstands.

Allgemeines

Artikel 29 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 30 Vereinsvermögen

¹ Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:

1. Dienstleistungsertrag;
2. Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden;
3. Zuwendungen Dritter, insbesondere der lokal verankerten Spitex-Fördervereine;
4. Jährliche Mitgliederbeiträge;
5. Erträge des Vereinsvermögens.

² Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 31 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Netto-Vermögen des Vereins ist einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Beiträge der öffentlichen Hand sind - soweit sie im betreffenden Jahr noch nicht verbraucht wurden - zurückzuerstatten.

³ Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist Aufgabe des Vorstandes, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Artikel 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 12. April 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 02.06.2015.

Allschwil, den 13. April 2016

Carlo Mati, Präsident

Peter Kury, Geschäftsleiter


